



Marktgemeinde Frauental a.d.L.

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 7.02 | Sachbereichskonzept „Solar- und Photovoltaikanlagen“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-603-05/7.02 ÖEK (SBK)

Auftraggeberin Marktgemeinde Frauental a.d.L
Schulgasse 1
8523 Frauental a.d.L.

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI David Dokter

Graz – Frauental a.d.L
Ausfertigung 04/2023

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 84/2022	vom	27.04.2023	GZ:
--	-----	------------	-----

Auflage	von	03.05.2023	bis 28.06.2023
---------	-----	------------	----------------

Endbeschluss gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
---	-----	--	-----

Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (9) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
--	-----	--	-----

Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 24 (12) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
---	-----	--	-----

Kundmachung gemäß § 24 (13) Stmk. ROG 2010	von		bis
---	-----	--	-----

Rechtskraft	mit		
-------------	-----	--	--

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

§ 1 Präambel und Rechtsgrundlage

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frauental a.d.L hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 die 2. Änderung des 7. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF als Entwurf zur Auflage beschlossen.
- (2) Diese Änderung umfasst ein Konzept zum Sachbereich „Solar- und Photovoltaikanlagen“ als gemeindeweite Untersuchung iS des § 22 (8) letzter Satz Stmk. ROG 2010 idgF und des „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen (Prüflisten mit Stand 04/2021)“, dessen Ziele und Maßnahmen als Ergänzung zum Örtlichen Entwicklungskonzept 7.00 (ÖEK) erlassen werden.

§ 2 Umfang und Inhalt

- (1) Das Sachbereichskonzept „Solar- und Photovoltaikanlagen“ ist Bestandteil des Erläuterungsberichtes zum ÖEK und gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Frauental a.d.L. (Gemeindenummer 60305).
- (2) Gegenstand des Sachbereichskonzeptes ist die Definition von örtlichen Vorgaben für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen, insbesondere als Freiflächenanlagen auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha. Dadurch soll ein Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromerzeugung aus und Nutzung von Sonnenenergie geschaffen werden.
- (3) Auf Grundlage von Bestands-, Potential- und Konfliktanalysen werden Ziele und Maßnahmen für die Umsetzung der energieraumplanerischen Strategie betreffend Solar- und Photovoltaikanlagen formuliert.
- (4) Eine Plandarstellung (zeichnerische Darstellung zu den Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 03.04.2023, GZ: RO-603-05/7.02 ÖEP (SBK) verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Die Plandarstellung basiert auch auf der Geodatenauswertung betreffend PV-Freiflächen für die Region Südweststeiermark (durchgeführt von der Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH im Auftrag der Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH; Geodatenbasis 08/2021).

§ 3 Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen

Die Festlegung von Flächen für Solar- und Photovoltaikanlagen und die Errichtung der Anlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der sparsamen und sorgsamem Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie der weit gehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen:

- (1) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung ist zu beachten, dass Solar- und Photovoltaikanlagen prioritär auf Dachflächen und Fassaden bzw. durch die Überlagerung von Nutzungsebenen errichtet werden sollen. Dabei sind die Belange des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu wahren (zB auch durch geeignete Festlegungen in Räumlichen Leitbildern, im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).
- (2) Die Inanspruchnahme von Ackerböden und Waldgebieten durch Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen soll ausgeschlossen werden, solange an deren ausschließlicher land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung ein erhöhtes Interesse besteht. Allenfalls ist eine Mehrfachnutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen anzustreben.
- (3) Neufestlegungen in ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten sowie innerhalb von bekannten Gefährdungsbereichen mit Erhöhung des Schadenspotentials iS des „SAPRO Hochwasser“ sollen ausgeschlossen werden. Allenfalls sind funktionale wasserwirtschaftliche Kriterien zu beachten (zB Frachtgrenze).
- (4) Besonders geeignet für PV-Freiflächenanlagen sind Flächen, die einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf ermöglichen (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr) und dabei keine oder unerhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnaherholungsgebiete bzw. des besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes bewirken (Gunstlagen).
Bevorzugt sollen Flächen verwendet werden, die auch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten, bekannten Gefährdungsbereichen und Waldflächen gelegen sind. Hohe Priorität für die Ausweisung haben dabei vorbelastete Flächen und Flächen im Anschluss an hochrangige Infrastrukturlinien und -strukturen.
- (5) Nur bedingt geeignet für PV-Freiflächenanlagen sind Flächen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. (4) hinreichend erfüllen, aufgrund der Standortgunst jedoch auch eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit bieten (zB bislang unbebaute Baugebiete oder Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung). Allenfalls ist eine Mehrfachnutzung anzustreben.
- (6) Ungeeignet für PV-Freiflächenanlagen sind Flächen mit geringem Solareintrag (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr), in großer Entfernung zum bestehenden Energieversorgungsnetz (v.a. Mittelspannungsnetz) sowie Flächen mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien sowie die Hauptnaherholungsgebiete bzw. den besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraum (Konfliktlagen).
- (7) In der örtlichen Raumplanung und in Bauverfahren ist zur Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches zu beachten, dass unbebaute Bauplätze im Bauland nicht ausschließlich mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut werden sollen und die Errichtung von sonstigen widmungskonformen Bauwerken nicht verhindert oder wesentlich erschwert werden soll (zB auch durch beschränkende oder ausschließende Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).

§ 4 Maßnahmen zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen

Zur Erreichung der Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß § 3 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- (1) In der Plandarstellung zu den Maßnahmen des ggst. Sachbereichskonzeptes werden „PV-Ausschlusszonen“ (auch in Überlagerung) ausgewiesen, innerhalb derer neue Festlegungen im ÖEK/ÖEP und FWP für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha wie folgt ausgeschlossen werden:
 - a. Bauliche Entwicklungsbereiche des ÖEP 7.00 in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Entwicklungsbereiche für Industrie/Gewerbe (auch in Überlagerung mit anderen Funktionen).
 - b. Grünkorridore und Grünraumelemente des ÖEP 7.00 in der jeweils geltenden Fassung.
 - c. Hochwassergefährdungsbereiche des HQ30.
 - d. Geschlossene Waldflächen. Waldrandlagen bis zur Entlassung aus dem Forstzwang oder der Bestätigung durch die Forstbehörde, dass kein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung besteht.
 - e. Straßenplanungsgebiete gemäß Ersichtlichmachung im ÖEP 7.00.
 - f. Sicherheitsbereiche um Sprengmittellager gemäß Ersichtlichmachung im ÖEP 7.00.

Außerhalb der PV-Ausschlusszonen werden neue Festlegungen für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Abwägung im Einzelfall erforderlich).

- (2) Für Grundflächen im Gemeindegebiet, die im ÖEK/ÖEP als örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für andere Zwecke als erneuerbare Energien bzw. Photovoltaikanlagen festgelegt sind, dürfen Solar- und Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha nur im untergeordneten Ausmaß oder ohne Flächenbeschränkung als zweite Nutzungsebene ausgeführt werden.
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass die Verkehrssicherheit auf Landesstraßen nicht gefährdet wird. Die Blendfreiheit ist erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten (zB nach ÖVE-RL R11-3) nachzuweisen und durch abgestimmte Blendschutzmaßnahmen sicherzustellen.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Ergänzung eines Sachbereichskonzeptes „Solar- und Photovoltaikanlagen“) durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Bernd Hermann)

Erläuterungen

Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Das *Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen* (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) wurde im Juli 2021 vom Nationalrat beschlossen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

Rechtsgrundlage

Gemäß dem Erläuterungsbericht zu den Mitte 2022 erfolgten Novellierungen des Stmk. Raumordnungs- und des Stmk. Baugesetzes wird derzeit in der Steiermark die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus überarbeitet und parallel der neue Aktionsplan 22 – 24 entwickelt. Diese umfassen neben dem Themenfeld Klimaschutz auch die Anpassung an den Klimawandel. Mit den Novellen soll demnach eine rechtliche Grundlage für den Ausbau der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern und deren Einsatz geschaffen werden.

Für das ggst. Sachbereichskonzept maßgeblich ist die gemäß § 22 (8) Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 45/2022 nunmehr verpflichtende Erlassung eines Sachbereichskonzeptes Energie, wozu u.a. erläutert wird, dass im Rahmen dieses Konzeptes überdies örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung erhoben und im örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan festgelegt werden können. Die ggst. Erlassung eines Sachbereichskonzeptes Solar- und Photovoltaikanlagen erfolgt vor diesem Hintergrund und stellt einen themenspezifischen Vorgriff auf das Sachbereichskonzept Energie dar, das gemäß den Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 45/2022 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle zu erlassen ist.

Von den Abteilung 13, 15 und 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde ein „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ (Prüflisten mit Stand 04/2021) herausgegeben, in dem u.a. auch auf das Sachbereichskonzept Energie (SKE) als Teil des ÖEK verwiesen wird, *in welchem räumliche Aussagen (Analysen, Zielsetzungen) u.a. zum Energiepotenzial aus erneuerbaren Energieträgern getroffen werden können. Im Rahmen einer integrierten Energieraumplanung auf örtlicher Ebene können in diesem Rahmen auch Planungen zu den prioritär geeigneten Standorten von PV-(Freiflächen-) Anlagen vorgenommen werden.*

Zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses durch den Gemeinderat lag noch kein rechtsverbindliches „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energien – Solarenergie“ der Stmk. Landesregierung vor (Begutachtungsentwurf).

Regionsweite Potentialanalyse

Aus den Erläuterungen zur Geodatenauswertung betreffend PV-Freiflächen zum „Wegweiser zum Ausbau der Photovoltaik in der Region Südweststeiermark“ (Bearbeitung: Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH); Zitate *in kursiv*:

Für die Region Südweststeiermark wurde im Jahr 2021 ein Wegweiser zum Ausbau der Photovoltaik erarbeitet und auch eine regionsweite Geodatenanalyse gemäß „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Stand 04/2021) durchgeführt. Damit wurde eine regionale Datengrundlage erarbeitet, welche in weiterer Folge die Grundlage für einen vertiefenden regionalen und lokalen Abstimmungs- und Diskussionsprozess bildet. Die Bearbeitung wurde sowohl datentechnisch als auch inhaltlich laufend mit dem Amt der Stmk. Landesregierung, A17, abgestimmt.

Die Ergebnisse der regionsweiten Geodatenanalyse wurden nun als Geodatenpakete auf Gemeindeebene aufbereitet und werden hiermit als Arbeitsgrundlage den Gemeinden und deren beauftragten Planer:innen zur Verfügung gestellt. Die vorliegenden Erläuterungen dokumentieren die verwendeten Eingangsdaten und zeigen Grenzen und etwaige Lücken der Datenauswertung auf.

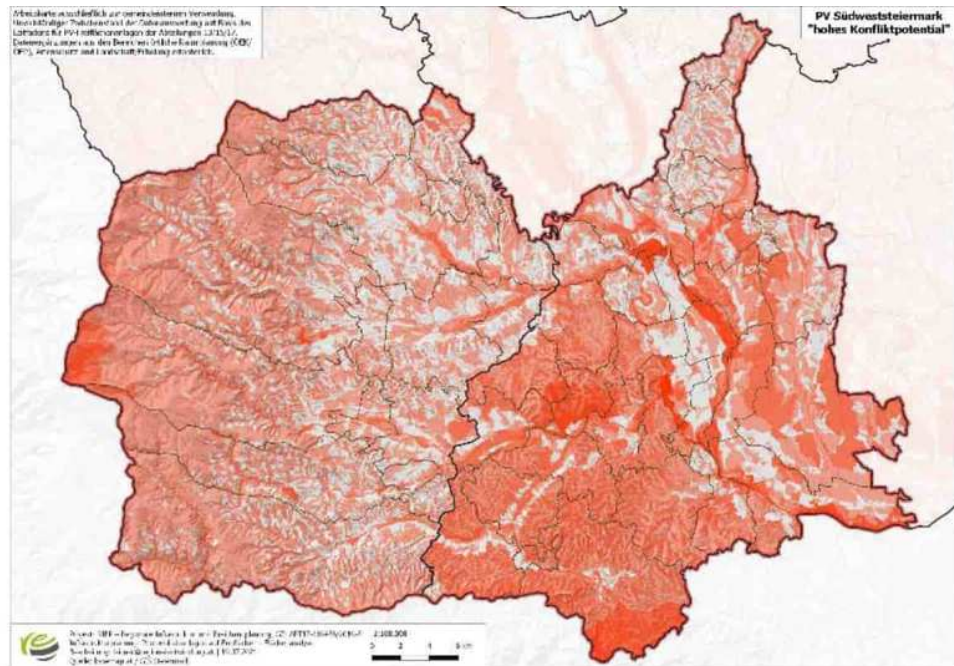
Grundlage für die GIS-Analyse war der mit Stand 04/2021 vorliegende „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Zusammenfassend lässt sich mit den vorhandenen Analysedaten ein regionsweit weitgehend „stimmiges“ Ergebnis abbilden; jedoch sind PV-Freiflächenprojekte immer erst auf Detailebene prüffähig und ist aufgrund der Datenlage daher jedenfalls eine Ergänzung und Detaillierung der Daten auf örtlicher Ebene erforderlich!

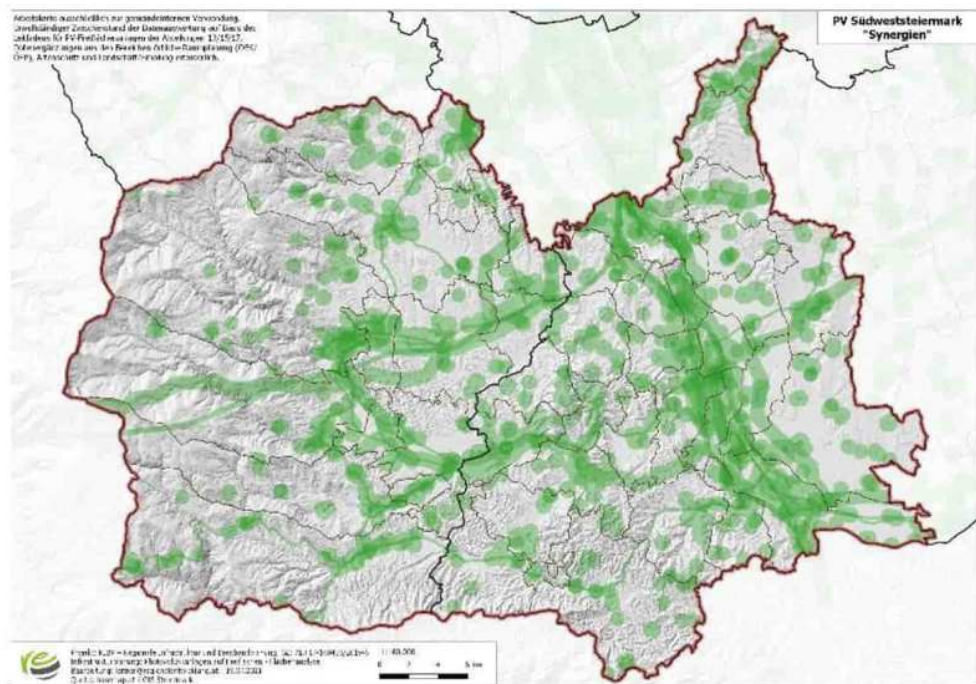
Ergebnisse der regionsweiten PV-Freiflächenanalyse

Die regionsweite Analyse für die Südweststeiermark lässt sich auf Basis der bisherigen Auswertungen wie folgt zusammenfassen:

- Großflächige Konfliktbereiche stellen die Waldflächen, die landwirtschaftlichen Vorrangzonen und die Naturparkausweisungen dar. Dadurch sind – mit Ausnahmen – im Bezirk Deutschlandsberg insbesondere die Berglagen und Hänge der Koralmbahn sowie die außeralpinen Tallagen, und im Bezirk Leibnitz die Naturparkgebiete, die außeralpinen Wälder und große Bereiche des Leibnitzer Beckens als „hohes Konfliktpotential“ einzustufen.*
- Potentielle Gunstlagen befinden sich im Nahbereich zu den hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Autobahn A9, Südbahn, Koralmbahn), den hochrangigen Energieinfrastrukturen (Umspannwerke, Kraftwerke, Stromleitungen) sowie den sonstigen Synergieinfrastrukturen (Industrie- und Gewerbeflächen, Nachnutzungen, Bauhöfe, Kläranlagen etc.).*
- Die verbleibenden Bereiche (zwischen Konfliktlagen und Gunstlagen) verteilen sich auf eine Vielzahl an kleineren und mittleren Flächengrößen insbesondere auf die Hänge und Freiflächen des Riedellandes sowie auf Waldinseln und Almgebiete des Berglandes. Diese stellen – je nach konkreter Ausstattung – in der Regel auch ökologisch hochwertigere Strukturen dar (zB im Vergleich zu agrarisch überprägten Gebieten) und ist aufgrund der fehlenden Datenlage dazu derzeit keine weiterführende Aussage möglich.*



Übersicht Konfliktsflächen (Quelle: Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend PV-Freiflächen)



Übersicht Synergieflächen (Quelle: Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend PV-Freiflächen)

Quellenangabe zur Datenverwendung

„Zugrundeliegende Datenauswertung im Rahmen des Projektes RIBP (Regionale Infrastruktur- und Breitbandplanung, GZ: ABT17-169456/2019-5) unter Verwendung von Datensätzen des Landes Steiermark (Datenquelle: CC-BY-4.0: Land Steiermark – data.steiermark.gv.at), des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen BEV (Datenquelle: data.bev.gv.at), des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus BMLRT (Datenquelle: CC-BY-4.0: BMLRT) und der Graphenintegrations-Plattform GIP (Datenquelle: gip.gv.at).

Datenanalyse und Geodatenaufbereitung durch die REGIONALENTWICKLUNG Leitner & Partner ZT GmbH (Datenquelle: CC-BY-4.0: regionalentwicklung.at) im Auftrag der Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH. Datenstand 08/2021.“

Zum Solar- und Photovoltaikpotential sowie -bedarf im Gemeindegebiet

Das „Energiesmosaik Austria“, das am Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung der Universität für Bodenkultur Wien entwickelt wurde, ist eine österreichweite Untersuchung und Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen aller österreichischen Städte und Gemeinden. Es bildet insbesondere auch für jede Gemeinde den Energieverbrauch nach Nutzungen unterschieden ab und zeigt auf, welcher Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Das Forschungsprojekt wurde u.a. vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gefördert. Die Inhalte der Website www.energiesmosaik.at stehen unentgeltlich für Wissenschaft, Praxis, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zur Verfügung (Abart-Heriszt 2022, Datensatz Energiesmosaik Austria).

Die Marktgemeinde Frauental a.d.L. ist im Energiesmosaik Austria als „Gemeinde mit industriell-gewerblicher Produktion“ kategorisiert und weist einen Energieverbrauch von rd. 127.400 MWh pro Jahr auf (Datengrundlagen für Heute: 2019). Für die Nutzung Industrie und Gewerbe beträgt der Anteil am Energieverbrauch rd. 53% oder 66.900 MWh.

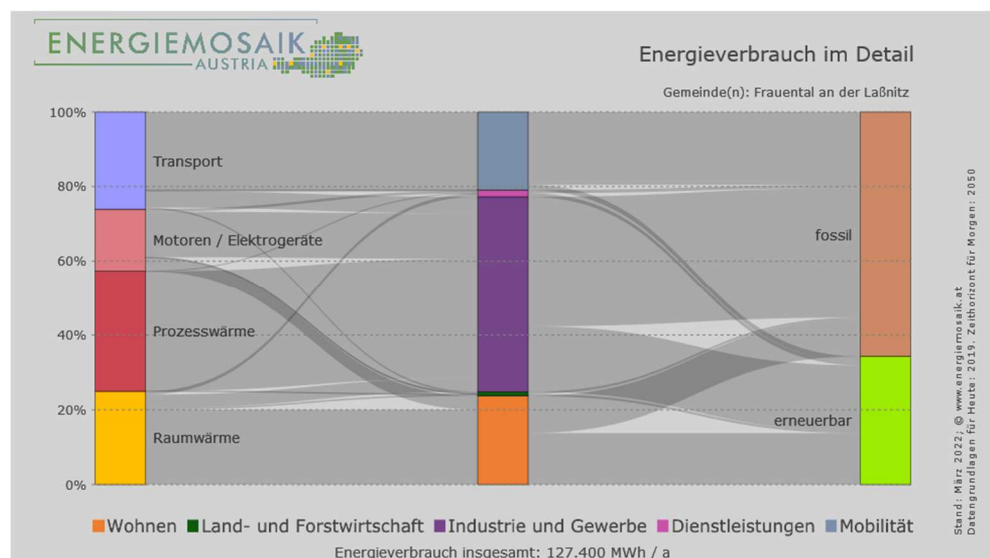


Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiesmosaik.at; 07/2022)

Aktuell stammt gemäß Energiesmosaik Austria rd. 34% der Energie in der Gemeinde aus erneuerbaren Energieträgern, was jedoch geringfügig unter dem Durchschnitt der Nachbargemeinden liegt. Noch 83.800 MWh/a stammen aus fossilen Quellen (vgl. auch Portfolio im Anhang inkl. Ausblick auf das Jahr 2050).

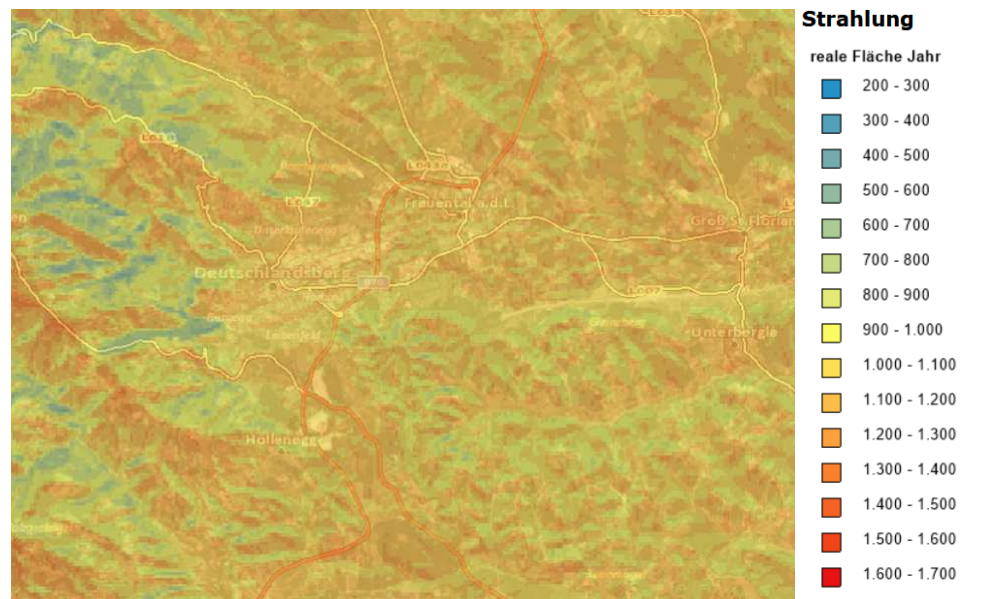
Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ist als Ziel der Europäischen Union angeführt, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken. Die Klimaneutralität Österreichs soll bis 2040 erreicht werden.

Gemäß PV-Wegweiser Südweststeiermark ist für eine PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von 1 MWp inklusive Nebenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 1 bis 1,3 ha zu rechnen.

In der nachstehend zitierten Publikation „Klimaatlas Steiermark, Kapitel 1 „Strahlung“ (ZAMG; Version 2.0)“ wird u.a. die Globalstrahlung auf der realen Fläche im Gelände dargestellt. In Abhängigkeit von der Jahreszeit (Sonnenhöhe) erhalten unterschiedlich exponierte und geneigte Geländeabschnitte verschiedener Seehöhe so bestimmte Einstrahlungsbeträge mit entsprechenden Direkt- und Diffusstrahlungsanteilen.

Im Jahresmittel unterscheiden sich die großen Tal- und Beckenlandschaften der Steiermark nur wenig: Der winterliche, nebelbedingte Strahlungsnachteil des Vorlandes wird während der warmen Jahreszeit durch geringe Bewölkung wettgemacht, der höhere sommerliche Bedeckungsgrad der Alpennordseite wird hingegen durch die insgesamt geringere Nebelanfälligkeit egalisiert. Am relativ günstigsten schneiden Riedellagen der südlichen Steiermark mit Werten über 1.200 kWh/m² ab. Im Mittel- und Hochgebirge ergibt sich hingegen ein buntes Bild unterschiedlicher Bestrahlungsstärken. So weisen südexponierte Hangzonen zum Teil über 1.400 kWh/m² auf, wobei an nicht zu steilen und wenig gegliederten besonders hohe Werte von bis zu 1.600 kWh/m² erreicht werden können. Steile Nordexpositionen weisen die größten Strahlungsnachteile auf.

Die im Klimaatlas ermittelte Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr ist im Digitalen Atlas des GIS Stmk. ersichtlich und beträgt im Gemeindegebiet von Frauental a.d.L. mehrheitlich über 1.000 kWh/m², weshalb die Voraussetzungen für einen hohen Wirkungsgrad von Solar- und Photovoltaikanlagen grundsätzlich flächendeckend gegeben sind:



Globalstrahlung – reale Fläche im Jahr (Quelle: Digitaler Atlas des GIS Stmk.)

Der Großteil des Gebäudebestandes im Gemeindegebiet ist im „Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark“ erfasst. Es besteht eine Vielzahl an Objekten, deren Dach- und Gebäudeflächen für die Errichtung von thermischen Solaranlagen bzw. von Photovoltaikanlagen sehr gut oder gut geeignet sind:

<https://gis.stmk.gv.at/wgportal/atlasmobile/map/Fachkarten/Solardachkataster>

Begründung der Ziele des Sachbereichskonzeptes

Die örtlichen Zielsetzungen ergänzen das Raumordnungsziel der *Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger* und erfolgen auch in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 (österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030).

Es werden dabei u.a. gemeindeweit gültige Kriterien definiert, um die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu prüfen.

Zu (1) Die Zielformulierung erfolgt unter Berücksichtigung des im Jänner 2023 veröffentlichten Begutachtungsentwurfes des „Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energien – Solarenergie“ der Stmk. Landesregierung (SAPRO).

Insbesondere wird die Zielformulierung des § 1 (3) SAPRO „Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist zu beachten, dass Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie prioritär 1. auf Dachflächen und Fassaden [...] errichtet werden.“ in leicht adaptierter Form aufgegriffen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum SAPRO-Begutachtungsentwurf wird verwiesen:

[...] Vorrangig sind Flächen und Standorte im Siedlungsraum, insbesondere Dachflächen und Fassaden von Gebäuden, für die Nutzung der Solarenergie – unter Beachtung von Aspekten des Ortsbildschutzes – heranzuziehen. Die mögliche Eignung von bestehenden Dachflächen für die Nutzung der Solarenergie ist im Solardach- und Photovoltaikkataster Steiermark dargestellt. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung ist mit den geeigneten Instrumenten (Bebauungsplan) auf eine Forcierung der Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen und Fassaden von Gebäuden hinzuwirken; dies insbesondere bei flächenintensiven Nutzungen und Bauten für Gewerbe, Industrie und Versorgung. Auf die Bestimmungen im Steiermärkischen Baugesetz (Stmk. BauG 1995) betreffend den Einsatz von erneuerbaren Energiesystemen (§ 80b) wird verwiesen. [...]

Die Zielformulierung ist auch Grundlage für adäquate Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes gemäß § 4 (zB Beschränkungen im Bereich örtlicher Vorrangzonen für andere Zwecke als erneuerbare Energien).

Zu (2) Die Zielformulierung ist Grundlage für adäquate Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes (PV-Ausschlusszonen mit Ausnahmeregelungen zB für Waldrandbereiche). Das angeführte erhöhte Interesse an der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung wäre im Fall von Ackerböden durch eine Bevorrangung auf überörtlicher Ebene (REPRO-Vorrangzone) dokumentiert. Ob ein erhöhtes Interesse an der ausschließlichen forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldgebieten besteht, ist von der Forstbehörde darzulegen (Stellungnahme oder Bescheid).

Zu (3) Die Zielformulierung ist Grundlage für adäquate Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes (zB PV-Ausschlusszonen für Hochwassergefährdungsbereiche). Auf den „Leitfaden Photovoltaikanlagen“ (07/2021) der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung wird verwiesen:

www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/12848079/4570277/

- Zu (4) Die Zielformulierung ist Grundlage für adäquate Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes (PV-Ausschlusszonen und Vorgaben für die Verkehrssicherheit auf Landesstraßen).

Hauptsiedlungsgebiete sind – in Unterscheidung zu Siedlungssplittern und Beständen in peripherer Lage – die innerhalb der Entwicklungsgrenzen des Entwicklungsplanes idgF gelegenen Teile des Gemeindegebietes, für die im ÖEK ergänzend Entwicklungsprioritäten festgelegt sind.

Hauptverkehrslinien sind die Landesstraßen und Eisenbahnlinien im Gemeindegebiet.

Hauptnacherholungsgebiete sind insbesondere jene Teile des Gemeindegebietes, für die die im ÖEK und Entwicklungsplan Festlegungen für Erholung getroffen sind (zB Eignungszonen). Eine Konkretisierung kann im Zuge einer touristischen Gesamtuntersuchung auf Ebene des ÖEK erfolgen.

Die Qualität des jeweils maßgeblichen Natur- und Kulturlandschaftsraumes ist im Anlassfall sachverständig zu beurteilen (zB durch Erhebungen zu Flora und Fauna bzw. die Berücksichtigung von Sichtbeziehungen udgl.). Auf die Begriffsbestimmung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 2 (1) Z.26 Stmk. ROG 2010 wird ergänzend verwiesen.

- Zu (5) Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung sind Grundflächen innerhalb der Entwicklungsgrenzen des ÖEP, für die im Flächenwidmungsplan bislang noch kein Bauland festgelegt ist. Eine Mehrfachnutzung soll vorrangig so umgesetzt werden, dass im Bauland Gebäude für widmungskonforme Nutzungen errichtet werden, deren Oberflächen (Dächer und ggf. Fassaden) zusätzlich für die Erzeugung von Strom aus Solarenergie genutzt werden.

- Zu (6) Die Erheblichkeit von Störwirkungen bei der Bebauung von Flächen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der lokalen Situation und der jeweiligen Umweltbedingungen zu bewerten.

- Zu (7) Die Zielsetzung soll iS einer sparsamen und sorgsamem Verwendung des Bodens und des Baulandes v.a. sicherstellen, dass hochwertiges Bauland nicht ausschließlich für Photovoltaik-Zwecke (unter)genutzt und damit langjährig nicht im Sinn der angestrebten Widmung bebaut wird.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der seit der Novelle LGBL 45/2022 verschärften Baulandmobilisierungsbestimmungen des Stmk. ROG 2010 ist zu befürchten, dass zB Bauplätze im Wohnbauland mit einem Flächenausmaß von mehr als 1.000 m² noch vor der nächsten Revision des Flächenwidmungsplanes ausschließlich und ungeordnet mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden, um der ansonsten zwingend erforderlichen Bebauungsbefristung zu entgehen. Im Resultat könnten Siedlungs- und Wohngebiete einen für Jahrzehnte prägenden Zustand fragmentarischer Bebauung aufweisen, was sowohl hinsichtlich der Auslastung und Erhaltung der verkehrlichen bzw. technischen Infrastrukturnetze als auch hinsichtlich der Gestaltungsqualität abträglich und nicht im Interesse des Gemeinwohls gelegen wäre.

Zur Zielerreichung sollen begründet daher v.a. auch die rechtlichen Möglichkeiten der §§ 26 (2), 33 (2) und 41 (2) des Stmk. ROG 2010 in nachfolgenden Verfahren adäquat Anwendung finden.

Hinsichtlich allenfalls erforderlicher Baubewilligungen für PV-Anlagen udgl. wird auf die einschränkende Bestimmung des § 8 (2) Stmk. ROG 2010 verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die verordneten Zielsetzung eine Vorgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes iS des § 33 (4) Stmk. BauG darstellt.

Begründung der Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes

Aus den Zielsetzungen werden konkrete Maßnahmen für zukünftige und bestehenden Festlegungen der örtlichen Raumplanung abgeleitet.

Zu den PV-Ausschlusszonen für Freiflächenanlagen

Unter Freiflächenanlagen sind grundsätzlich frei stehende Anlagen zu verstehen, d.h. Anlagen, die abseits von Gebäuden am Boden errichtet werden.

Für Agri-Photovoltaikanlagen, das sind im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtete PV-Anlagen, bestehen gesetzlich geregelte Zusatzanforderungen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der o.a. regionsweiten Geodatenanalyse werden in der zeichnerischen Darstellung zu den Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes sogenannte „PV-Ausschlusszonen“ festgelegt, die im Wesentlichen massive Konfliktlagen iS des PV-Leitfadens des Landes darstellen und daher für die Errichtung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen (nicht-landwirtschaftlich oder Agri-PV) ungeeignet sind.

Durch die verordneten Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes wird ausgeschlossen, dass in diesen Zonen zukünftig durch ÖEK- bzw. FWP-Änderungen Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen bzw. Sondernutzungsflächen für Photovoltaikanlagen (nicht-landwirtschaftlich oder Agri-PV) auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha festgelegt werden.

Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha ist gemäß den dzt. geltenden raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung im Freiland zulässig. Ein Widmungserfordernis durch den Gemeinderat besteht daher nicht. In der Regel sind nicht-landwirtschaftliche PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen hinsichtlich der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bzw. der Fernwirkung nur unwesentlich unterscheidbar (vgl. hierzu die Ausführungen im Rundschreiben der Aufsichtsbehörde GZ: ABT13-269095/2020-18 vom 14.02.2023, u.a. zu den Mindestanforderungen der EAG-Marktprämienverordnung 2022).

Der Schwellenwert von 0,5 ha Fläche (iS von projizierter Grundfläche, wie sie im Örtlichen Entwicklungs- und Flächenwidmungsplan Anwendung findet) stellt die Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Projekten zur Errichtung von nicht-landwirtschaftlichen PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen sicher.

Der Ausschluss im Sachbereichskonzept beschränkt sich auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und schließt die Anwendung der landesweit geltenden raumordnungs- und baugesetzlichen Bestimmungen nicht aus. Die seit der Novelle LGBL. 45/2022 „widmungsfrei“ mögliche Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen, als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von maximal 400 m² und von Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha wird nicht beschränkt.

Auch Baulandfestlegungen, die aufgrund ihres Nutzungsumfanges auch Grundlage für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sein können, werden durch die Bestimmungen dieses Sachbereichskonzeptes nicht eingeschränkt.

Soweit ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut (Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes) und der planlichen Darstellung der PV-Ausschlusszonen besteht, gilt der Wortlaut – dies insbesondere auch aufgrund der verordneten Ausnahmeregelungen, die planlich nicht darstellbar sind.

Die PV-Ausschlusszonen setzen sich aus folgenden Bereichen zusammen (teilweise auch Überlagerung von zwei oder mehreren Bereichen):

- Zu 1. Bauliche Entwicklungsbereiche des ÖEP 7.00 idgF ausgenommen der gemäß PV-Leitfaden grundsätzlich wenig konfliktträchtigen Entwicklungsbereiche für Industrie/Gewerbe (bzw. mit dieser Funktion überlagerter Bereiche), da zB bei großflächigen Betriebsgebieten auch PV-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von mehr als 0,5 ha noch untergeordnet sein und für die betriebliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit von großer Bedeutung sein können.

Bei nachfolgenden Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes- und -planes, die auch eine Änderung der Entwicklungsbereiche umfassen, sind zugleich die PV-Ausschlusszonen an die neuen Festlegungen anzupassen.

- Zu 2. Grünkorridore und Grünraumelemente des ÖEP 7.00 idgF. Der Ausschluss erfolgt zur Sicherstellung der Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren und der Verbesserung ihrer Funktionalität.

Über Teile des Gemeindegebietes verlaufen zudem Lebensraumkorridore gemäß des im Digitalen Atlas des GIS Stmk. ersichtlichen Projektes „Lebensraumkorridore in der Steiermark“ (2015). Dessen ursprüngliches Ziel war, eine Integration von Wildtierkorridoren in den Waldentwicklungsplan zu bewerkstelligen. Aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung und der bestehenden Funktionsdurchmischung (teilweise bebautes Siedlungsgebiet im Korridor) erfolgt kein genereller Ausschluss für PV-Freiflächenanlagen. Im Anlassfall soll daher in nachfolgenden Standortprüfungen detailliert beurteilt werden, ob (zB auch randlich) eine Korridorfunktion gegeben ist.

- Zu 3. Hochwassergefährdungsbereiche des HQ30 auf Grundlage der Ersichtlichmachung im FWP 7.00 idgF (kleinräumige „Inseln“ im Abflussgebiet innerhalb der äußeren Anschlaglinien bleiben dabei unberücksichtigt). Bei Vorliegen neuerer Abflussuntersuchungen (zB nach Umsetzung von Schutzmaßnahmen) sind die neuen Anschlaglinien für den PV-Ausschluss maßgeblich.

Der Ausschluss erfolgt iS der weit gehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen und beschränkt sich zweckmäßig auf das HQ30, da die Errichtung von baulichen Anlagen und auch PV-Freiflächenanlagen in entsprechender Ausführung im HQ100 nicht gänzlich ausgeschlossen ist und im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sein soll.

- Zu 4. Waldflächen, die eine Geschlossenheit aufweisen (zB Innenlagen), durch Abgrenzung gemäß Ersichtlichmachung im FWP 7.00 idgF, ausgenommen Waldinseln mit einem Flächenausmaß < 0,5 ha.

Außerhalb geschlossener Waldflächen (d.h. an geeigneten Randbereichen) wird kein absoluter Ausschluss der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha festgelegt, da diese Bereiche mitunter günstig im Übergang zu sonstigen Nutzungen und in der Nähe der technischen Infrastruktur gelegen sind. An der Walderhaltung besteht in diesen Fällen ggf. kein erhöhtes Interesse, auch in Anbetracht der hohen Waldausstattung im Gemeindegebiet. Entsprechende Festlegungen im ÖEK/ÖEP und FWP können an Waldrändern daher auf Grundlagen einer positiven Einzelfallprüfung sowie einer positiven Stellungnahme des zuständigen Forstfachreferats in Erwägung gezogen werden - eine Entlassung aus dem Forstzwang bzw. das Vorliegen einer Rodungsbewilligung sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich, da diesbezügliche Bescheide in der Regel eines bereits dokumentierten öffentlichen Interesses in den örtlichen Raumplanungsinstrumenten bedürfen.

Auf zukünftig ggf. stärkere Einschränkungen der übergeordneten Landes-/Regionalplanung wird hingewiesen (vgl. SAPRO-Begutachtungsentwurf).

- Zu 5. Straßenplanungsgebiete, d.h. Straßenplanungskorridore der Landesstraße L-601 gemäß Ersichtlichmachung im ÖEP 7.00: Variante B „Materialgraben“ und Variante D „Koralmbahn“ gemäß der Voruntersuchung 2013, Varianteneinengung West der IKK GmbH (Bekanntgabe durch die Abteilung 16 im Zuge der Revision um ÖEK & FWP 7.00). Die Festlegung stellt sicher, dass die Korridore frei von neuer großflächiger Bebauung bleiben.
- Zu 6. Sicherheitsbereiche um das Sprengmittellager an der Grenze zur Stadtgemeinde Deutschlandsberg („Schloß Frauenthal“) gemäß Ersichtlichmachung im ÖEP 7.00. Im engeren Gefährdungsbereich des Sprengmittellagers wurde bereits im FWP 7.00 die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen. Die Festlegung stellt sicher, dass im kritischen Bereich kein Gefahren- oder Schadensgut neu errichtet wird.

Für das Gemeindegebiet von Frauental a.d.L. nicht gegenständlich sind u.a. die im PV-Leitfaden des Landes angeführten Konfliktlagen in REPRO-Vorrangzonen (ausgenommen Grünzonen), in den REPRO-Teilräumen „Bergland über der Waldgrenze“ und „Auwälder und außeralpine Wälder“ sowie in naturräumlichen Schutzgebieten.

Zusätzlich werden in der Plandarstellung rechtskräftig bestehende Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen für Photovoltaikanlagen ersichtlich gemacht.

Bei einer Änderung des Entwicklungsplanes (zB bauliche Entwicklungsbereiche und/oder Ersichtlichmachungen) ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der PV-Ausschlusszonen erforderlich.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da kein obligatorischer Tatbestand besteht und ein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich (Umwelterheblichkeitsprüfung etc.):

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 7.02 (Ergänzung) Sachbereichskonzept „Solar- und Photovoltaikanlagen“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		nein
Begr.	<p>Das Sachbereichskonzept wird als Ergänzung zum Örtlichen Entwicklungskonzept (Erläuterungen und tlw. Verordnungsinhalte) erlassen und umfasst u.a. Ziele und Maßnahmen für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet. Es schließt die zukünftige Festlegung von entsprechenden Eignungszonen und Sondernutzungsflächen teilweise aus (PV-Ausschlusszonen), wodurch offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.</p> <p>Es erfolgt keine Festlegung oder Abgrenzung von Vorrang- oder Eignungszonen. Für die verbleibenden Flächen ist im Anlassfall eine Abwägung und Einzelfallprüfung erforderlich – Festlegungen im Ausmaß von > 3.000 m² erfordern jedenfalls auch eine ÖEK-Änderung. In nachfolgenden Verfahren werden die konkreten Umweltauswirkungen daher vertieft geprüft.</p>	

Anhang

1) **Energiemosaik Austria**

Portfolio für die Marktgemeinde Frauental a.d.L.

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende mit Übersicht und Blattschnitt
- 3) Zeichnerische Darstellung zu den Maßnahmen des Sachbereichskonzeptes

(A3-Mappenblätter mit PV-Ausschlusszonen)